

Frau Ministerialdirigentin
Tanja Mildenerger
Bundesministerium der Finanzen
Abteilungsleiterin III: Zoll; Umsatzsteuer; Verbrauchsteuern
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Geschäftsstelle Bonn
URSTADTSTRASSE 2
53129 BONN
POSTFACH 15 02 23
53041 BONN
TELEFON: 0228/53994-0
TELEFAX: 0228/53994-20
E-MAIL: info@bsi-bonn.de
INTERNET: www.spirituosen-verband.de

Büro Brüssel
RUE DU LUXEMBOURG 47-51
1050 BRUXELLES
BELGIEN
TELEFON: 0032/2/2311669
TELEFAX: 0032/2/2309886
E-MAIL: bruessel@bsi-bonn.de

2. Juni 2021
Wi/vi

**Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums – Siebte Verordnung zur Änderung von Verbrauchsteuerverordnungen
hier: Änderungen bezüglich der Alkoholsteuerverordnung (AlkStV)**

Sehr geehrte Frau Ministerialdirigentin Mildenerger,

vielen Dank für den dem BSI im Mai 2021 zugeleiteten Referentenentwurf einer Siebten Verordnung zur Änderung von Verbrauchsteuerverordnungen. Diesbezüglich darf der Bundesverband der Deutschen Spirituosen-Industrie und -Importeure e. V. im Namen seiner Mitglieder – beziehend auf seine Stellungnahme an den **Finanzausschuss des Deutschen Bundestages** vom Februar 2021 (vgl. Anlage) – ergänzend wie folgt Stellung nehmen:

1. Die HZÄ werden künftig verpflichtet, erteilte Erlaubnisse regelmäßig zu überprüfen (neuer § 7a AlkStV):

Demnach müsste künftig das „zuständige Hauptzollamt“ (HZA) regelmäßig prüfen, ob die Bedingungen und Voraussetzungen, die der Inhaber der Erlaubnis erfüllen muss, weiter vorliegen. Überprüfungsmaßnahmen sind in der Regel spätestens im dritten auf die letzte Überprüfungsmaßnahme oder die Neuerteilung folgenden Kalenderjahr durchzuführen, sofern keine frühere anlassbezogene Überprüfungsmaßnahme erforderlich ist.

Nach der Verordnungs Begründung wäre diese Vorgabe aus Gründen der Steueraufsicht und Sicherung der Steuereinnahmen erforderlich und, weil die Aktualität der Erlaubnisse im Zusammenhang mit der Einführung des IT-Verfahrens MoeVe von elementarer Bedeutung wäre.

Dies ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar und überschreitet die Grenzen erforderlicher Steueraufsichts- und Sicherungsmaßnahmen. Außerdem sieht die Wirtschaft hier einen nicht unerheblichen Erfüllungsaufwand.

Angesichts der von der Bundesregierung seit Jahren verfolgten Ziels eines Bürokratieabbaus steht zu befürchten, dass der geplante § 7a genau das Gegenteil bewirken wird. Denn die vom Inhaber zu erfüllenden Voraussetzungen dürfte das HZA in der Regel nur durch unmittelbare Aufforderung an den Erlaubnisinhaber zur Darlegung dieser Voraussetzungen geschehen. Zum Umfang und Intensität findet sich aber im geplanten § 7a keine Regelung. Es steht zu befürchten, dass die HZÄ analog zum Zollrecht die Erlaubnisinhaber auffordern werden, den sog. Verbrauchsteuerfragenkatalog (E-VSF V 99 53-5) auszufüllen. Dieser Aufwand ist indes angesichts der aus unserer Sicht fehlenden Erforderlichkeit einer solchen Überprüfungsmaßnahme zurückzuweisen.

Aus Sicht des BSI besteht auch keine Notwendigkeit für den §7a. Nach § 8 AlkStV sind Erlaubnisinhaber ohnehin verpflichtet Änderungen angemeldeter Verhältnisse dem HZA anzuzeigen. Bereits dies trägt der erforderlichen Aktualität und Steuersicherung ausreichend Rechnung. Diese Vorschrift hat sich aus unserer Sicht bewährt. Sie beschränkt die Notwendigkeit der Überprüfung der Voraussetzungen einer Erlaubnis auf konkrete Veränderungen hin. Im Gegensatz dazu verlangt der geplante § 7a einen abzulehnenden bürokratischen Aufwand auf Seiten der Zollverwaltung wie auch auf Seiten der Wirtschaft. Angesichts der ohnehin seit Jahren angespannten Personalsituation in den Sachgebieten B – Fachbereich Verbrauchsteuern würde der § 7a eine erhebliche Mehrbelastung bedeuten, die schon jetzt nicht mehr durch die Beamten zu leisten wäre. Auch der Mehraufwand auf Seiten der Wirtschaft steht keinem Erkenntnis- oder Sicherungsgewinn gegenüber.

Überdies verwundert die Begründung, dass für das IT-Fachverfahren MoeVe eine aktuelle Erlaubnislage notwendig wäre. Eine solche ist für Steuersicherungszwecke immer vonnöten und nicht erst mit der Einführung eines IT-Verfahrens.

Soweit Sie auf die Regelung in § 7a nicht verzichten können, so bedarf es einer Klarstellung, wie die Überprüfung zu erfolgen hat und dass in diesem Zusammenhang Auskünfte vom Erlaubnisinhaber grundsätzlich nicht anzufordern sind.

2. Zu § 13 Fehlmengen im Steuerlager

Die aktuelle Regelung wird zwar nicht geändert, sie setzt aber ein **Nachweisen von Verlusten** voraus, was eine zu hohe Hürde ist und daher nicht immer gelingt.

Es wird daher angestrebt, die vorangegangene Regelung des Glaubhaftmachens wieder in die Verordnung aufzunehmen, so dass § 13 Abs. 3 S. 3 wie folgt abgeändert werden sollte: *„Die Fehlmenge wird nur dann als unwiederbringlich verloren gegangen anerkannt, wenn der Steuerlagerinhaber anhand betriebliche im Einzelnen **hinreichend nachweisen glaubhaft machen kann...**“*.

Begründung:

Das Verbrauchsteuerrecht besteuert Realakte. Dies bedeutet, dass es allein darauf ankommen muss, dass ein Erzeugnis allein wegen eines unvorhersehbaren Ereignisses oder höherer Gewalt verloren gegangen ist. Hierbei muss eine Glaubhaftmachung der Gründe genügen, nicht aber die Anlegung eines subjektiven Maßstabes. Die Glaubhaftmachung unterliegt weniger strengen Voraussetzungen als ein Nachweis. Legaldefinitionen in den Verbrauchsteuergesetzen oder der AO sind nicht existent. In der Kommentarliteratur wird beispielsweise vertreten (siehe Frotzcher/Geurts, EStG § 9 Rz. 80, Haufe Personal Office Platin, Stand 29.11.2018):

„**Nachweis**“ (Beweis) bedeutet einen so hohen Grad an Wahrscheinlichkeit, dass er praktisch der Gewissheit gleichkommt. Es darf kein vernünftiger Zweifel an dem Vorliegen der Tatsache, die nachgewiesen werden soll, mehr bestehen bleiben.

„**Glaubhaftmachung**“ bedeutet ein geringeres Maß an Wahrscheinlichkeit. Es genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, wobei die Möglichkeit des Gegenteils nicht ausgeschlossen zu sein braucht.

Eine Auslegung des Begriffes „**nachzuweisen**“ ist daher den Hauptzollämtern vor Ort lediglich nach persönlichem Verständnis möglich und birgt die Gefahr, dass zu hohe Anforderungen an einen solchen Nachweis gestellt werden. Aus unserer Sicht wäre es hier besser, sich an der Regelung des §161 AO zu orientieren, welcher eine Glaubhaftmachung der Gründe von Fehlmengen bei einer Bestandsaufnahme ausreichend lässt, um eine Besteuerung auszuschließen.

Auch die Formulierung im letzten Teilsatz „**verloren gegangen**“ beschreibt einen Fall, in dem es unklar ist, wo und wie die Ware verblieben ist. Also kann auch hier häufig gar kein Nachweis darüber geführt werden, so dass allein die Glaubhaftmachung genügen muss.

Schließlich ist beim letzten Satz die **Einschränkung des Verlorengehens „auf Grund ihrer Beschaffenheit“** nicht notwendig. Denn ein Verlust aufgrund der Beschaffenheit (wie bspw. Verdunstung) muss bereits ein unwiederbringliches Verlieren i.S.d. Satzes 1 sein. Gerade bei der Verdunstung gelingt nur eine Glaubhaftmachung eines Verlustes, so dass ein Nachweis von vornherein ausgeschlossen ist.

Es fehlt an einer **Definition der Begriffe „unvorhersehbarer Ereignisse“ und „höhere Gewalt“**, die bitte noch eingefügt werden sollten.

In der Entscheidung vom 5. August 2020 des FG Hamburg zum Energiesteuerrecht (Az. 4 K 109/16, siehe Anmerkung Peterka in ZfZ, 2021, S. 9 [11]) wurden hierbei zu hohe Anforderungen an den Steuerpflichtigen gestellt. Das FG sah letztlich außerhalb des Verbrauchsteuerrechts liegende subjektive (!) Gründe des Steuerpflichtigen als entscheidungserheblich an, um ein unvorhersehbares Ereignis oder höhere Gewalt auszuschließen. Hierbei hat es außerhalb des Verbrauchsteuerrechtes liegende umweltrechtliche (!) Anforderungen zum Maßstab des subjektiven Verhaltens des Steuerpflichtigen gemacht. Dies hieße in der Praxis, dass die Hauptzollämter bei der Prüfung unvorhersehbarer Ereignisse oder höherer Gewalt auch in sachfremde Rechtsgebiete einsteigen müssten. Dies ist aber abzulehnen.

Das Verbrauchsteuerrecht besteuert Realakte. Dies bedeutet, dass es allein darauf ankommen muss, dass ein Erzeugnis allein wegen eines unvorhersehbaren Ereignisses oder höherer Gewalt verloren gegangen ist. Hierbei muss eine Glaubhaftmachung der Gründe genügen, nicht aber die Anlegung eines subjektiven Maßstabes.

3. Zu § 40 Ersatznachweise für die Beendigung der Beförderung

Hier sollte geprüft werden, ob neben dem „Sichtvermerk der Ausgangszollstelle“ der zollrechtliche Ausgangsvermerk (AGV) aus ATLAS-AES der Ausfuhrzollstelle aufgenommen werden kann, da dieser belegt, dass die Waren das Zollgebiet der Union verlassen haben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Angelika Wiesgen-Pick
- Geschäftsführerin -

Anlage:

Stellungnahme an den Finanzausschuss vom 16.02.2021